

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Marktleuthen;
vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Kleingässlein
nach § 13 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Marktleuthen hat in der Sitzung am 23.02.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Teilfläche (ca. 1.000 m²) des Grundstückes Fl. Nr. 1182 der Gemarkung Marktleuthen.

Die Stadt Marktleuthen beabsichtigt, das Änderungsgebiet, das derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist, zukünftig als gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) darzustellen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.02.2022 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

14. März 2022 bis 14. April 2022

im Bauamt der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen und zur Gewährleistung der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die vor Ort Einsicht in die Unterlagen

nehmen wollen, ist es erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter 09285/9690 zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß 4 a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Marktleuthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend macht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse www.marktleuthen.de eingestellt.

Marktleuthen, 25. Februar 2022

Stadt Marktleuthen



Kaestner
Erste Bürgermeisterin